

Synopse

Satzung 2016	Satzung 2023
§ 3	§ 3
Aufgaben, Befugnisse	Aufgaben, Befugnisse
<p>(1) Aufgaben des Zweckverbandes sind die den kreisangehörigen Gemeinden zugewiesenen Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071), des Hessischen Ausführungsgesetzes zum KrWG (HAKrWG), neugefasst durch Gesetz vom 06.03.2013 (GVBl. Nr. 80, 2013 // GI.-Nr.: 89-37), und den hierzu ergangenen Vorschriften.</p>	<p>(1) Aufgaben des Zweckverbandes sind die den kreisangehörigen Gemeinden zugewiesenen Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) sowie des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), und den hierzu ergangenen Vorschriften.</p>
<p>(2) Zur Erfüllung der zu Abs. 1 genannten Aufgaben kann sich der Zweckverband auch Dritter bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Dritten werden durch Vertrag geregelt.</p>	<p>(2) Zur Erfüllung der zu Abs. 1 genannten Aufgaben kann sich der Zweckverband auch Dritter bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Dritten werden durch Vertrag geregelt.</p>
<p>(3) Den dem Zweckverband angehörenden Städten und Gemeinden ist auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörde das Einsammeln von Gartenabfällen und/oder das Einsammeln von Boden und nicht mit Schadstoffen verunreinigtem Bauschutt als eigene Pflichtaufgabe in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zu übertragen, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>(3) Den dem Zweckverband angehörenden Städten und Gemeinden ist auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörde das Einsammeln von Gartenabfällen und/oder das Einsammeln von Boden und nicht mit Schadstoffen verunreinigtem Bauschutt als eigene Pflichtaufgabe in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zu übertragen, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.</p>
	<p>(4) Ausdrücklich nicht übertragen und damit abweichend von Absatz (1) verbleibt bei den dem Zweckverband angehörenden Städten und Gemeinden für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet</p>

	<p>a) die Aufgabe der Gebührenfestsetzung.</p> <p>b) die Aufgabe des Veranlagungswesens einschließlich des Gebühreneinzugs entsprechend der Abfallsatzung des Zweckverbandes sowie das Mahn- und Vollstreckungswesen für die Gebührenforderungen.</p> <p>c) die Aufgabe der Abfallberatung nach den gesetzlichen Vorschriften. Dem jeweiligen Hoheitsgebiet übergeordnete Maßnahmen der Abfallberatung obliegen dem Verband.</p> <p>d) die Aufgabe der Einsammlung und des Transports wilder Abfallablagerungen. Die Entsorgungskosten für die Entsorgung der wilden Abfallablagerungen trägt der ZVA.</p>
<p>§ 10 Aufgaben des Verbandsvorstandes</p>	<p>§ 10 Aufgaben des Verbandsvorstandes</p>
<p>(1) Der Verbandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten ist. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entwurf des Wirtschaftsplans b) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung bzw. den Ausgleich des Verlustes c) Veranlagung und Einziehung der zu erhebenden Gebühren d) Einstellung und Entlassung von Personal des Zweckverbandes, insbesondere eines Geschäftsführers, stellvertretenden Geschäftsführers und eines Kassenverwalters sowie eines stellvertretenden Kassenverwalters e) Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss f) die Vereinbarung von Entgelten gemäß § 13 (3) g) die Aufnahme von Krediten. 	<p>(1) Der Verbandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten ist. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entwurf des Wirtschaftsplans b) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung bzw. den Ausgleich des Verlustes c) Veranlagung und Einziehung der zu erhebenden Gebühren d) Einstellung und Entlassung von Personal des Zweckverbandes, insbesondere einer oder mehrerer Personen der Geschäftsführung, eine oder mehrere Stellvertretungen der Geschäftsführung und einer Kassenverwaltung sowie einer Stellvertretung e) Vorbereitung der Auseinandersetzungsvereinbarung gemäß § 19 Absatz (1) f) Vorschlag für die prüfende Person für den Jahresabschluss

	<p>g) die Festsetzung von Kostenerstattungen gemäß § 14 (3)</p> <p>h) die Aufnahme von Krediten.</p>
(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in Form des Satzes 2 und 3 erteilt ist.	(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den/die Verbandsvorsitzende/n oder dessen Stellvertretung abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom/von der Verbandsvorsitzenden oder einer Stellvertretung sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich beauftragte Person abgibt, wenn die Vollmacht in Form des Satzes 2 und 3 erteilt ist.
(3) Der Verbandsvorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand wählen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.	(3) Der Verbandsvorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand wählen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.
(4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 6 Mitgliedern. Er wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet. Die §§ 11 und 12 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladung durch den Geschäftsführer bzw. seinen Stellvertreter erfolgt, sofern ein solcher bestellt ist und die Niederschrift an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu versenden ist.	(4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und 6 Mitgliedern. Er wird vom/von der Verbandsvorsitzenden geleitet. Die §§ 11 und 12 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladung durch die Geschäftsführung bzw. deren Stellvertretung erfolgt, sofern eine solche bestellt ist und die Niederschrift an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu versenden ist.
(5) Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, dem geschäftsführenden Vorstand dem Verbandsvorstand obliegende Aufgaben durch Beschluss zu übertragen:	(5) Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, dem geschäftsführenden Vorstand dem Verbandsvorstand obliegende Aufgaben durch Beschluss zu übertragen.
§ 14 Finanzmittel	§ 14 Finanzmittel

(1) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 100.000 (in Worten: Einhunderttausend) €.	(1) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 100.000 (in Worten: Einhunderttausend) €.
(2) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, des Hessischen Kommunalabgabengesetzes und der Gebührensatzung.	(2) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, des Hessischen Kommunalabgabengesetzes und der Gebührensatzung.
(3) Die dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden ziehen in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet für den Zweckverband die Gebühren entsprechend der Gebührensatzung des Zweckverbandes ein und führen diese kalendervierteljährlich an den Zweckverband ab. Für die Übernahme dieser Aufgabe erhalten die Städte und Gemeinden eine Verwaltungskostenpauschale.	(3) Die dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden führen kalendervierteljährlich die gemäß Satzung vereinnahmten Gebühren an den Zweckverband ab. Für die Übernahme der Aufgaben gemäß § 3 Absatz (4) erhalten die Städte und Gemeinden jeweils eine Kostenersstattung. Die Höhe der Kostenersstattungen wird jahresweise einheitlich für alle dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden von dem Verbandsvorstand geprüft und festgelegt.
(4) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben. Diese wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl auf die ge	(4) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben. Diese wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl auf die gemeindlichen Mitglieder des Verbandes und den Landkreis im Verhältnis 1 : 1 verteilt. Der Anteil für die Städte und Gemeinden wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl verteilt. Eine Änderung des Verteilerschlüssels zu Lasten des Kreises bedarf dessen Zustimmung.
(5) meindlichen Mitglieder des Verbandes und den Landkreis im Verhältnis 1 : 1 verteilt. Der Anteil für die Städte und Gemeinden wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148	
(6) Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl verteilt. Eine Änderung des Verteilerschlüssels zu Lasten des Kreises bedarf dessen Zustimmung.	(5) Die Ermittlung der Anteile der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden sowie des Schwalm-Eder-Kreises am Eigenkapital des Verbandes erfolgt nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode im Verhältnis 1 : 1 (50% Anteil Schwalm-Eder-Kreis und 50% Anteil Städte und Gemeinden). Der Anteil für die Städte und Gemeinden wird im Verhältnis
(7) Die Ermittlung der Anteile der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden sowie des Schwalm-Eder-Kreises am Eigenkapital des Verbandes erfolgt nach der	

<p>Eigenkapital-Spiegelbildmethode im Verhältnis 1 : 1 (50% Anteil Schwalm-Eder-Kreis und 50% Anteil Städte und Gemeinden). Der Anteil für die Städte und Gemeinden wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl verteilt.</p>	<p>ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl verteilt.</p>
<p>§ 19 Auflösung des Zweckverbandes</p> <p>Bei Auflösung des Zweckverbandes hat der Verbandsvorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung eine Abwicklung vorzunehmen. Danach verbleibende Schulden werden von den Verbandsmitgliedern nach dem in § 14 (3) genannten Verhältnis übernommen. Etwaiges Vermögen ist in gleicher Art auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.</p>	<p>§ 19 Auflösung des Zweckverbandes und Ausscheiden von Mitgliedern</p> <p>(1) Die Auflösung des Zweckverbandes sowie das Ausscheiden einzelner oder mehrerer dem Zweckverband angehörender Städte und Gemeinden (Mitgliedskommunen) ist unter Beachtung der Vorgaben der §§ 21 ff. KGG zulässig. Das Ausscheiden bedarf einer vorherigen Antragstellung durch die jeweilige Mitgliedskommune.</p> <p>(2) Geht der Antrag nach Absatz (1) Satz 2 spätestens 1 Jahr vor Ablauf des zum Zeitpunkt der Antragstellung laufenden Einsammlungsvertrages beim ZVA ein, wird das Ausscheiden frühestens zum Ende laufenden Einsammlungsvertrages wirksam, sofern die Einsammlungsdienstleistungen neu ausgeschrieben und vergeben worden sind. Erfolgt die Antragstellung im letzten Jahr der Laufzeit eines aktiven Einsammlungsvertrages, wird das Ausscheiden frühestens zum Ende des auf den laufenden Einsammlungsvertrag folgenden Einsammlungsvertrages wirksam. Das Ausscheiden bedarf der Zustimmung durch die Verbandsversammlung. Die Zustimmung muss unter Zugrundelegung der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung einstimmig erfolgen.</p> <p>(3) Es findet im Falle des Ausscheidens eine Auseinandersetzung statt, deren Ergebnis in einer Vereinbarung festzuhalten ist. Die Inhalte der Vereinbarung werden vom Vorstand ausgehandelt und bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung. Die Zustimmung muss unter Zugrundelegung der satzungsmäßigen</p>

	<p style="text-align: right;">Stimmenzahl der Verbandsversammlung einstimmig erfolgen.</p> <p>(4) Die ausscheidende(n) Mitgliedskommune(n) hat/haben die Kosten der Auseinandersetzung zu tragen. Etwaiges Vermögen ist nach dem in § 14 Absatz (4) genannten Verhältnis auf die ausscheidende(n) Mitgliedskommune(n) zu verteilen. Etwaige Verbindlichkeiten sind nach dem in § 14 Absatz (4) genannten Verhältnis von der/den ausscheidende(n) Mitgliedskommune(n) zu übernehmen. Hiervon abweichend werden gebietsbezogene Rücklagen dem jeweiligen Verbandsmitglied ausgezahlt.</p> <p>(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes, die einer Zustimmung aller Verbandsmitglieder bedarf, hat der Verbandsvorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung eine Abwicklung vorzunehmen. Danach verbleibende Schulden werden von den Verbandsmitgliedern übernommen. Etwaiges Vermögen ist in gleicher Art auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. § 14 Absatz (4) gilt entsprechend. Hiervon abweichend werden gebietsbezogene Rücklagen dem jeweiligen Verbandsmitglied ausgezahlt. Alle Verbandsmitglieder haben dem Ergebnis der Abwicklung zuzustimmen.</p>
--	---